

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Art. 73, Abs. 6, und 74 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.

(Vom 3. Juni 1926.)

Mit Schreiben vom 9. März 1926 unterbreitet der Regierungsrat des Kantons Aargau dem Bundesrate zuhanden der Bundesversammlung die in der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 vom aargauischen Volke gutgeheissene Änderung der Art. 73, Abs. 6, und 74 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885 und ersucht, in Anbetracht von Art. 6 der Bundesverfassung, um Gewährleistung der revidierten Verfassungsbestimmungen.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisherige Fassung:

Art. 73, Abs. 6.

Vermögen und Einkommen sind nach dem Grundsatz einer mässigen Progression zu versteuern. Die Progression soll für die einzelnen Steuerpflichtigen den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Drittel übersteigen.

Art. 74.

Für die Zeit bis zum Erlass eines neuen Steuergesetzes, jedenfalls vor dem Bezug einer direkten Staatssteuer, hat der Grosse Rat in Abänderung der bisherigen Steuergesetze eine Verordnung aufzustellen, welche folgende Grundsätze durchführen soll:

Neue Fassung:

Art. 73, Abs. 6.

Vermögen und Erwerb sind nach dem Grundsatz der Progression zu versteuern.

Art. 74.

Die Steuererleichterungen und die Steuerzuschläge (Progression) werden durch ein Gesetz geregelt.

Jeder Steuerpflichtige hat für die ersten 400 Fr. Erwerb oder Einkommen beim Bezug einer halben Steuer nur 50 Rappen zu bezahlen.

Vermögen erwerbsunfähiger Personen, sowie von Witwen und Waisen sind bis zum Betrage von Fr. 2000 steuerfrei.

Die Progression darf den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Drittel übersteigen.

Handwerks- und Berufsgeräte, sowie die notwendige Fahrhabe sind in billigem, durch die Verordnung näher zu bestimmendem Masse von Steuern zu befreien.

Es ist eine sofortige Revision der Grundsteuerschätzung auf Grund von Satz 3 des Art. 73 anzuordnen.

Die erfolgte Abänderung der Staatsverfassung bringt Neuerungen auf dem Gebiete des kantonalen Finanzwesens mit sich. Es werden durch sie Bestimmungen aufgehoben, die der Besteuerung von Vermögen und Erwerb nach dem Grundsätze der Progression ziemlich weitgehende Schranken entgegengesetzten, und die auch für die Gewährung von steuerfreien Abzügen gewisse Vorschriften aufstellten. Inskünftig soll es dem Gesetzgeber freistehen, die Grenzen der Steuerpflicht entsprechend den Verhältnissen festzusetzen, und auch die Höhe der steuerfreien Abzüge vom Erwerb soll nicht mehr in der Verfassung vorgeschrieben sein, sondern die Bestimmung dieser Grundlagen der Besteuerung wird in gleicher Weise der Gesetzgebung überlassen.

Die revidierten Artikel der Staatsverfassung des Kantons Aargau betreffen ein Rechtsgebiet, das ausschliesslich dem kantonalen Staatsrechte vorbehalten ist; sie enthalten nichts, das dem Bundesrechte zuwiderlaufen würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 3. Juni 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Häberlin.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 73, Abs. 6, und 74
der Staatsverfassung des Kantons Aargau.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1926
betreffend die Gewährleistung der revidierten Art. 73, Abs. 6, und 74
der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885,

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts
dem Bundesrechte Zuwiderlaufendes enthalten,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Den in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 angenommenen Artikeln 73, Abs. 6, und 74 der Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung der Art, 73, Abs. 6, und 74 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23.
April 1885. (Vom 3. Juni 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2099
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1926
Date	
Data	
Seite	792-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 742

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.